

# RS Vfgh 1994/5/10 B865/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1994

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

## Rechtssatz

keine Folge

Vorschreibung von Vergnügungssteuer samt Säumniszuschlägen gemäß §6 Abs4 Wr VergnügungssteuerG 1987.

Aus den Ausführungen der antragstellenden Gesellschaften geht nicht ausreichend hervor, inwieweit ihnen selbst bei Entrichtung der Vergnügungssteuer ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B865.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10059490\_94B00865\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)